

ZH_OBERGERICHT RU210018 vom 22. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU210018

FR: ZH_OBERGERICHT RU210018 du 22 mars 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RU210018 del 22 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 15. Februar 2021 reichte die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise ... + ... (Eingang am 16. Februar 2021), ein Schlichtungsgesuch mit folgendem Rechtsbegehren ein (Urk. 5/1 S. 2): " 1 - Es ist gerichtlich festzustellen, Ein- und Ausgaben in und aus der Erneuerungsfond gar nicht von der Verwalter der Stockwerkeigen- tümtergemeinschaft, C._____ tt.03.1943,, dokumentiert sind bzw von C._____ tt.03.1943, verheimlicht sind.

E. 2

Die Beklagte sei zu verpflichten, alle Ein und Ausgaben in und aus der Erneuerungsfond seit der Gründung der Stockwerkeigentü- mergemeinschaft zu dokumentieren.

E. 3

Die Beklagte sei zu verpflichten, die Ein und Ausgaben in und aus der Erneuerungsfond mit Zahlungsbestätigungen, Gutschriften, Rechnungskopien, Beschlüsse und Steuerscheine zu belegen.

E. 4

Die Beklagte sei zu verpflichten, den Verwalter der Stockwerkei- gentümergeinschaft zu verpflichten, alle Ausgaben aus der Er- neuerungsfond, die er ohne der Genehmigung der Stockwerkei- gentümergeinschaft ausbezahlt hat, zurückzuerstatten.

E. 5

Die Beklagte sei zu verpflichten, den Verwalter der Stockwerkei- gentümergeinschaft, C._____ tt.03.1943, abzuverufen.

E. 6

Der Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren sei von Fr. 420.– auf Fr. 65.– zu reduzieren.

E. 7

Es sei gerichtlich festzustellen, dass das Friedensrichteramt Kreis ... die Verfügung fälschlicherweise dem Strafverteidiger des Verwalters C._____, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, zugestellt ha- be.

E. 8

Das Friedensrichteramt Kreis ... sei aufzufordern, der Klägerin und der Beklagten bzw. sämtlichen Miteigentümern der Stockwerkei- gentümergeinschaft eine neue korrigierte Verfügung mit einer neuen Frist zuzustellen.

E. 9

Das Friedensrichteramt Kreis ... sei anzuweisen, das Rechtsbegehren in der Verfügung aufzunehmen.

E. 10

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten. c) Die Akten des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise ... + ..., wurden beigezogen (vgl. Urk. 5/1-8).

- 4 - 2. a) Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2021 geltend, aus der angefochtenen Verfügung sei erkenntlich, dass die Friedensrichterin aus unbekanntem Gründen Rechtsanwalt lic. iur. X._____ über das Schlichtungsgesuch orientiert habe. Offenbar habe die Friedensrichterin vor, Rechtsanwalt lic. iur. X._____ fälschlicherweise erneut zur Schlichtungsverhandlung vorzuladen. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ sei jedoch der Strafverteidiger von C._____, dem Verwalter der Beklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte). Rechtsanwalt lic. iur. X._____ habe kein Recht, über das Schlichtungsgesuch orientiert oder vorgeladen zu werden. Sämtliche Miteigentümer der Stockwerkeigentümergeinschaft müssten vom Friedensrichteramt über das Schlichtungsgesuch informiert und auch vorgeladen werden. Die Friedensrichterin dürfe nicht von sich aus entscheiden, den Strafverteidiger des Verwalters der Stockwerkeigentümergeinschaft vorzuladen. Wie aus dem Verfahren FV200155 bekannt sei, habe die Friedensrichterin selbst entschieden, Rechtsanwalt lic. iur. X._____ zur Schlichtungsverhandlung vom 8. Juli 2020 vorzuladen. Das Bezirksgericht habe diese Schlichtungsverhandlung mit seiner Verfügung vom 16. Dezember 2020 für nichtig erklärt. Sodann habe die Friedensrichterin auch falsch vorgeladen (unter Hinweis auf FV200158). Sie habe auf der Vorladung anstatt die Stockwerkeigentümergeinschaft selbst die einzelnen Miteigentümer als Beklagte aufgeführt. Die Stockwerkeigentümergeinschaft bestehe aus den einzelnen Mitgliedern. Die Friedensrichterin habe ihr – der Klägerin – am 24. Februar 2021 persönlich mitgeteilt, dass sie selber nicht wirklich wisse, wie sie die Stockwerkeigentümergeinschaft korrekt vorladen müsse und dass sie dankbar wäre, wenn ein Richter ihr dies erklären bzw. sie korrekt anweisen würde. Dies sei offensichtlich besorgniserregend. Es sei auch für sie – die Klägerin – extrem unangenehm, die Friedensrichterin immer wieder korrigieren zu müssen. Sie – die Klägerin – sei natürlich davon ausgegangen, dass die Friedensrichterin in ihrer Position wüsste, wie man Stockwerkeigentümergeinschaften vorzuladen habe. Ausserordentlich dankbar wäre sie, wenn das Obergericht – wie von der Friedensrichterin gewünscht – Anweisungen geben würde, indem es die Beschwerde gutheisse. Die Friedensrichterin habe sie sodann aufgefordert, für die mutmasslichen Kosten des Schlichtungsverfahrens einen Kostenvorschuss von Fr. 420.– zu leisten.

- 5 - ten. Wie aus dem Schlichtungsgesuch entnommen werden könne, gehe sie – die Klägerin – aus Erfahrung davon aus, dass die Gegenpartei nicht erscheinen werde. Sie habe die Friedensrichterin daher darum gebeten, wenig Zeit für die Schlichtungsverhandlung zu reservieren. Dass die Gegenpartei nicht erscheinen werde, sei auch der Friedensrichterin bekannt. Am 24. Februar 2021 hätten betreffend die Verfahren GV.2020.00326, GV.2020.00327 und GV.2021.00003 drei Schlichtungsverhandlungen stattgefunden. Die Gegenpartei sei nicht erschienen. Das heisse, dass die Friedensrichterin nur die Parteien vorladen müsse. Sie – die Klägerin – sei pünktlich erschienen, von der Friedensrichterin zur Verhandlung allerdings erst zehn Minuten nach dem angesetzten

Termin begrüsst worden. Es sei ihr dabei mitgeteilt worden, dass die Gegenpartei nicht erschienen sei und dass ihr – der Klägerin – eine Klagebewilligung zugestellt werde. Somit benötige die Friedensrichterin insgesamt höchstens fünfzehn Minuten, um die Vorladungen und die Klagebewilligung zu schreiben und per Post zu versenden. Da die Gegenpartei nicht erscheinen werde, sei keine Schlichtung möglich oder nötig. Die Kosten dafür seien offensichtlich extrem gering. Gemäss der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) betrage die Mindestgebühr Fr. 100.–. Zudem spare die Friedensrichterin auch für die postalische Zustellung Kosten, da sie die Verfügungen von fünf verschiedenen Verfahren in einem Briefumschlag versenden könne. Es sei leider nicht eindeutig klar, auf welches ihrer Schlichtungsgesuche sich die Friedensrichterin beziehe; die Poststempel zu nennen wäre eindeutiger (Urk. 1 S. 2 f.). b) In der ergänzenden Beschwerdeschrift vom 4. März 2021 führt die Klägerin aus, ihrem Schlichtungsgesuch sei zu entnehmen, dass sie das Friedensrichteramt darum gebeten habe, wenig Zeit für die Schlichtungsverhandlung zu reservieren, da die Beklagte erfahrungsgemäss nie erscheine. Wie aus den Klagebewilligungen GV.2020.00326 und GV 2020.00327 hervorgehe, sei die Beklagte der Schlichtungsverhandlung vom 24. Februar 2021 unentschuldigt ferngeblieben bzw. zur Schlichtungsverhandlung gar nicht erschienen (unter Hinweis auf Urk. 8/2-3). Aufgrund dessen sei es für das Friedensrichteramt Kreis ... nicht möglich bzw. nicht nötig gewesen, zu schlichten. Das Friedensrichteramt Kreis ... habe nur relativ geringe Arbeit leisten müssen. So habe dieses lediglich die Par-

- 6 - teien vorladen und überprüfen müssen, dass sie – die Klägerin – erschienen sei, sowie die Klagebewilligung zustellen müssen. Sie sei zur Verhandlung erst zehn Minuten nach der angesetzten Zeit von der Friedensrichterin begrüsst worden, die ihr gleichzeitig mitgeteilt habe, dass die Gegenpartei nicht erschienen sei und sie ihr – der Klägerin – die Klagebewilligung zustellen werde. Aufgrund dessen – so die Klägerin – habe für das Schlichtungsverfahren die Mindestgebühr zu gelten. Gemäss der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 seien für Schlichtungsverfahren folgende Gebühren anwendbar: Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten betrage die Mindestgebühr Fr. 65.–, bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten Fr. 100.–. Ihres Erachtens handle es sich vorliegend um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, weshalb die Mindestgebühr von Fr. 65.– anwendbar sei. Sofern das Obergericht der Ansicht sein sollte, dass es sich vorliegend um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handle, so seien die Kosten auf Fr. 100.– zu reduzieren. Sodann habe das Friedensrichteramt Kreis ... in der angefochtenen Verfügung aus unbekanntem Gründen festgehalten, dass die Stockwerkeigentümergeinschaft durch den Strafverteidiger des Verwalters C._____, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, vertreten sei. Wie dem Schlichtungsgesuch entnommen werden könne, habe sie diesen im Schlichtungsgesuch jedoch nicht aufgeführt. Der Grund dafür sei offensichtlich: Sie – die Klägerin – wolle sicherstellen, dass die Beklagte über die Klage und die Schlichtungsverhandlung informiert sei und keine Möglichkeit habe, ihre Klagebewilligung anzufechten. Wie dem Obergericht bekannt sei, habe die Friedensrichterin im Verfahren GV.2020.00058 aus unbekanntem Gründen Rechtsanwalt lic. iur. X._____ zur Schlichtungsverhandlung vom 8. Juli 2021 (wohl: 2020) vorgeladen. Das Bezirksgericht habe im Verfahren FV200155 in seiner Verfügung vom 16. Dezember 2020 aufgrund dessen die Schlichtungsverhandlung für nichtig erklärt. Sodann mache sie geltend, dass ihr das Friedensrichteramt Kreis ... nicht wie verpflichtet mitgeteilt habe, dass sich die Stockwerkeigentümergeinschaft in diesem Verfahren vom Strafverteidiger des Verwalters, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, vertreten lasse. Aufgrund dessen gehe sie davon

aus, dass die Beklagte der Friedensrichterin nicht mitgeteilt habe, dass sie sich von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ vertreten lasse, und dass die

- 7 - Friedensrichterin dies selbst so entschieden habe, was offensichtlich eine Kompetenzüberschreitung darstelle. Dem "Rechtsbelehrungsmittel" des Friedensrichter- amtes Kreis ... auf der Vorladung sei zu entnehmen: "Der Verwalter einer Stock- werkeigentümergeinschaft bedarf zur Vertretung der Gemeinschaft einer ver- gängigen Ermächtigung durch die Stockwerkeigentümergeinschaft (Art 712t ZGB)" (vermutlich – so die Klägerin – Art. 712 ZGB). Sie mache geltend, dass Rechtsanwalt lic. iur. X._____ nicht der Verwalter der Stockwerkeigentümerge- meinschaft sei, sondern der Strafverteidiger des Verwalters C._____. Rechtsan- walt lic. iur. X._____ sei aufgrund dessen nicht berechtigt, die Stockwerkeigentü- mergemeinschaft an der Schlichtungshandlung zu vertreten. Aus obgenannten Gründen hätte diese Verfügung vom Friedensrichteramt Kreis ... nicht Rechtsan- walt lic. iur. X._____ zugestellt werden dürfen, sondern hätte der Beklagten bzw. sämtlichen Miteigentümern der Stockwerkeigentümergeinschaft zugestellt werden müssen. Aufgrund dessen sei die angefochtene Verfügung für nichtig zu erklären und aufzuheben. Das Friedensrichteramt sei anzuweisen, (a) die Stock- werkeigentümergeinschaft betreffende Verfügungen und Vorladungen sämtli- chen Miteigentümern zuzustellen, (b) die Rechtsbegehren auf den Verfügungen bzw. Vorladungen festzuhalten, (c) die Kostenvorschüsse gemäss den Mindest- gebühren der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. Sep- tember 2010 zu reduzieren (Urk. 6 S. 2 ff.). 3. a) Im Beschwerdeverfahren ist einzig das Dispositiv eines Entscheides anfechtbar, da lediglich dieses der formellen und materiellen Rechtskraft zugäng- lich ist (BGE 140 I 114 E. 2.4.2 m.w.H.). Dies schliesst es aus, im Rechtsmittel- verfahren Anträge in der Sache zu stellen, welche sich nicht auf das Dispositiv des angefochtenen Entscheids beziehen. Da im Dispositiv der angefochtenen Verfügung einzig Frist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 420.– ange- setzt wurde, ist im Beschwerdeverfahren nur auf die diesbezüglichen Anträge der Klägerin in ihren Eingaben vom 25. Februar 2021 (Urk. 1) und 4. März 2021 (Urk. 6) einzutreten. b) Das Obergericht des Kantons Zürich darf als Rechtsmittelinstanz dem Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise ... + ..., sodann nicht unabhängig von

- 8 - einem diesbezüglich anfechtbaren Entscheid Anordnungen zur Verfahrensleitung erteilen. So darf vorliegend das Obergericht als Rechtsmittelinstanz dem Frie- densrichteramt weder auftragen, sämtliche Miteigentümer der Beklagten zur Schlichtungsverhandlung vorzuladen (Urk. 1 S. 1 Antrag Ziff. 2), noch dass Rechtsanwalt lic. iur. X._____ nicht zur Schlichtungsverhandlung eingeladen wer- den dürfe (Urk. 1 S. 1 Antrag Ziff. 3). Ferner kann es das Friedensrichteramt auch nicht anweisen, dieses habe in seinen Verfügungen jeweils die Rechtsbegehren aufzunehmen (Urk. 6 S. 2 Antrag Ziff. 9). Die Verfahrensleitung für die Durchfüh- rung des Schlichtungsverfahrens liegt einzig und alleine beim Friedensrichteramt. c) Die Klägerin macht im Beschwerdeverfahren mehrfach geltend, dass Rechtsanwalt lic. iur. X._____ nicht die Beklagte, sondern einzig C._____ in ei- nem Strafverfahren vertrete, weshalb Rechtsanwalt lic. iur. X._____ am Schlich- tungsverfahren nicht teilnehmen dürfe. Aus der sich bei den Akten des Friedens- richteramtes der Stadt Zürich, Kreise ... + ..., befindenden Kopie der Vollmacht vom 10. Juni 2020, welche von allen im Schlichtungsgesuch der Klägerin vom

Februar 2021 genannten Stockwerkeigentümern a-h (Urk. 5/1 S. 1) unterzeichnet wurde, geht hervor, dass Rechtsanwalt lic. iur. X._____ bevollmächtigt ist, in Sachen "StWEG B._____ -str. ..., ... Zürich betreffend Frau A._____" tätig zu sein (Urk. 5/6). Im der Vollmacht beigefügten Zirkularbeschluss der Beklagten heisst es zudem explizit (Urk. 5/6 letzte Seite): "Vollmachtserteilung zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, Stellvertreter zu ernennen an RA lic.iur. X._____, ... [Kanzlei], ... [Adresse] in den diversen Streitigkeiten/Klagen der Stockwerkeigentümerin Frau A._____ gegen die Stockwerkeigentümergeinschaft". Eine Einschränkung der Vollmacht auf ein Strafverfahren, in welchem C._____ involviert sein soll, ist weder der Vollmacht selber noch dem erwähnten Zirkularbeschluss vom 10. Juni 2020 zu entnehmen. Der Friedensrichterin stand es somit frei, Rechtsanwalt lic. iur. X._____ über das neue Schlichtungsgesuch der Klägerin in Kenntnis zu setzen. Entgegen der Behauptung der Klägerin hat die Friedensrichterin die angefochtene Verfügung zudem einzig der Klägerin und nicht auch Rechtsanwalt lic. iur. X._____ zugestellt (vgl. Urk. 2 S. 1 Dispositivziffer 2).

- 9 - 4. a) Eine vermögensrechtliche Streitigkeit liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn mit der Klage letztlich und überwiegend ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Ein Vermögensinteresse besteht nicht nur, wenn direkt die Leistung einer bestimmten Geldsumme umstritten ist, sondern schon dann, wenn der Entscheid unmittelbar finanzielle Auswirkungen zeitigt oder mittelbar ein Streitwert konkret beziffert werden kann; in diesen Fällen werden von den Betroffenen letztlich wirtschaftliche Zwecke verfolgt. In seiner publizierten Praxis hat das Bundesgericht zahlreiche nicht auf Geldleistungen lautende Begehren als vermögensrechtlich beurteilt, so etwa solche betreffend die Ausstellung oder Formulierung von Arbeitszeugnissen, Klagen auf Feststellung oder Unterlassung unlauteren Wettbewerbs oder die Anfechtung von Beschlüssen der Stockwerkeigentümer. Als nichtvermögensrechtlich sind demgegenüber Streitigkeiten über ideelle Inhalte zu betrachten, über Rechte, die ihrer Natur nach nicht in Geld geschätzt werden können. Es muss sich um Rechte handeln, die weder zum Vermögen einer Person gehören noch mit einem vermögensrechtlichen Rechtsverhältnis eng verbunden sind. Dass die genaue Berechnung des Streitwertes nicht möglich oder dessen Schätzung schwierig ist, genügt nicht, um eine Streitsache als eine solche nichtvermögensrechtlicher Natur erscheinen zu lassen. Nach der Rechtsprechung ist etwa die Klage wegen Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten eine nichtvermögensrechtliche Zivilstreitigkeit, sofern sie sich auf etwas anderes als Vermögensleistungen bezieht (BGE 142 III 145 E. 6.1 m.w.H.). b) Die Klägerin beantragt im Schlichtungsgesuch unter anderem, die Beklagte sei zu verpflichten, den Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft anzuweisen, alle Ausgaben aus dem Erneuerungsfonds, die er ohne Genehmigung der Beklagten ausbezahlt habe, zurückzuerstatten (Urk. 5/1 S. 2). Dieses und die weiteren von ihr geltend Rechte haben einen Geldwert, der geschätzt werden kann, weshalb vorliegend von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen ist. Dieser Ansicht folgt auch die Klägerin (Urk. 6 S. 3 N. 7). 5. a) Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen (Art. 98 ZPO). Den Gerichten kommt bei der Handhabung dieser Vorschrift viel Ermessen zu. Der Vorschuss

- 10 - soll die mutmasslichen Gerichtskosten decken. Die prozessleitende Verfügung betreffend den Kostenvorschuss präjudiziert nicht den später zu treffenden Entscheid über

die Höhe der Gerichtskosten. Diese können vom erhobenen Kosten- vorschuss abweichen (BGer 4A_226/2014 vom 6. August 2014, E. 2.1 m.w.H.). Art. 98 ZPO schreibt die Vorschusspflicht nicht zwingend vor, sondern legt sie ins pflichtgemässe Ermessen des Gerichts, wobei die Erhebung des vollen Vor- schusses die Regel und die Verfügung eines geringeren oder gar keines Kosten- vorschusses die Ausnahme ist (BGE 140 III 159 E. 4.2 m.w.H.; zum Ganzen BGer 4A_516/2019 vom 27. April 2020, E. 4 und 5.1). Die Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten fällt in die Kompetenz der Kantone (Art. 96 ZPO). Der Kanton Zürich hat von dieser Kompetenz mit der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 Gebrauch gemacht. Auch die Schlichtungsbehörde kann von der klagenden Partei die Leistung eines Kostenvorschusses bis zur Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten ver- langen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens haben die Form von Pauschalen (Art. 95 Abs. 2 lit. a ZPO). Die durch die Kantone festzulegende Bandbreite für die Festsetzung einer Pauschale wird insbesondere nach Massgabe des Streitwerts und des Aufwands bestimmt (Honegger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuen- berger, ZPO Komm., Art. 207 N 3 f. m.w.H.). b) Gemäss den Erwägungen der angefochtenen Verfügung des Friedens- richteramtes der Stadt Zürich, Kreise ... + ..., sei für das Schlichtungsverfahren mit Kosten von mutmasslich Fr. 420.– zu rechnen, weshalb die Friedensrichterin der Klägerin Frist ansetzte, um einen Kostenvorschuss gemäss Art. 98 ZPO in der Höhe von Fr. 420.– zu leisten (Urk. 2). Da die Friedensrichterin den Kostenvorschuss auf Fr. 420.– angesetzt hat, ging sie implizit von einem Fr. 1'000.– übersteigenden Streitwert des Schlich- tungsverfahrens aus (vgl. § 3 Abs. 1 GebV OG). Die Klägerin äussert sich in ihren Beschwerdeschriften nicht explizit zum Streitwert des Schlichtungsverfahrens. In- dem sie jedoch im Beschwerdeverfahren eine Mindestgebühr von Fr. 65.– bean- tragt, scheint sie von einem Streitwert von höchstens Fr. 1'000.– auszugehen (Urk. 6 S. 3 N. 7). Sie unterlässt es jedoch zu begründen, wieso der Streitwert

- 11 - entgegen der einstweiligen Annahme der Friedensrichterin Fr. 1'000.– nicht über- steige, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Der Friedensrichterin kann auf jeden Fall kein Überschreiten ihres Ermessens vorgeworfen werden, wenn sie im Rahmen der Festsetzung des Kostenvorschusses einstweilen von einem Streit- wert von über Fr. 1'000.– ausgegangen ist. So stand ihr zur Bestimmung des Streitwerts bis anhin einzig das Rechtsbegehren der Klägerin (Urk. 5/1 S. 2) zur Verfügung. c) Bei der Festlegung des Kostenvorschusses geht es nicht um die Ange- messenheit der dereinstigen Gebühr, sondern einzig um diejenige des Kostenvor- schusses. Die Formlosigkeit des Schlichtungsverfahrens bedeutet nicht, dass bei seiner Vorbereitung und Durchführung kein Aufwand entstehen würde. Das Ver- hältnis von Aufwand und Kosten kann im Zeitpunkt der Festsetzung des Kosten- vorschusses jedoch noch nicht bestimmt werden. Die entsprechenden Ausfüh- rungen der Klägerin zum Aufwand des Schlichtungsverfahrens stellen Mutmas- sungen dar und sind daher für die Frage des Kostenvorschusses für das Schlich- tungsverfahren nicht relevant. Sollte sich bei Beendigung des Schlichtungsverfah- rens herausstellen, dass der verlangte Kostenvorschuss insbesondere dem tat- sächlich entstandenen Aufwand, dem Wert der beanspruchten Dienstleistung und dem Interesse der Parteien nicht angemessen ist, ist im Lichte des Äquivalenz- prinzipis immer noch die Ansetzung einer tieferen Gebühr für das Schlichtungsver- fahren denkbar. Die Höhe des festgesetzten Kostenvorschusses ist folglich nicht zu bean- standen. Die Friedensrichterin hat ihn im Rahmen des ihr zustehenden Ermes- sens als Verfahrensleiterin des Schlichtungsverfahrens korrekt festgesetzt. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen,

soweit auf sie einzutreten ist. 6. a) Nichtigkeit einer Verfügung tritt nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer ist, er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden

- 12 - den Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Inhaltliche Mängel einer Verfügung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit (BGer 5A_630/2015 vom 9. Februar 2016, E. 2.2.2 mit Verweis auf BGE 138 II 501 E. 3.1). Die Nichtigkeit eines Entscheids ist von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGE 138 II 501 E. 3.1 m.w.H.). Die Nichtigkeit kann auch erst im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden (BGE 136 II 415 E. 1.2 m.w.H.; zum Ganzen BGer 2C_252/2018 vom 27. April 2018, E. 3.2). b) Die Klägerin bringt keinerlei Sachumstände vor, die in irgendeiner Weise auf Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung schliessen lassen könnten. Solche sind auch nicht ersichtlich. So liegt – wie aufgezeigt – bei den Akten eine Vollmachtenkopie, die Rechtsanwalt lic. iur. X._____ bevollmächtigt, in Sachen "StWEG B._____ -str. ..., ... Zürich betreffend Frau A._____" tätig zu sein (Urk. 5/6). Zudem wurde die angefochtene Verfügung Rechtsanwalt lic. iur. X._____ gar nicht zugestellt (Urk. 2 S. 1 Dispositivziffer 2). Die geltend gemachte Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung ist daher nicht gegeben. 7. Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung obsolet. Die Friedensrichterin wird der Klägerin jedoch eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 420.– anzusetzen haben, so wie dies Art. 101 Abs. 3 ZPO vorschreibt. Dies hat die Friedensrichterin auch in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung so erwähnt (Urk. 2 S. 1). 8. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 3 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 200.– festzusetzen und der unterliegenden Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Beklagten für das zweitinstanzliche Verfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Klägerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 9. Aufgrund der sich in den Akten befindenden Vollmachtenkopie (Urk. 5/6) wird dieses Urteil für die Beklagte Rechtsanwalt lic. iur. X._____ zugestellt.

- 13 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.